

Bedingungen für Werk- und Dienstleistungen

Stand: 24.02.2026

Diese Vertragsbedingungen gelten für die Erbringung von Werk- und Dienstleistungen durch die Robert Bosch Manufacturing Solutions GmbH, Wernerstraße 51, 70469 Stuttgart, Deutschland ("**Bosch**") für den Kunden (Kunde und Bosch werden im Folgenden "**Parteien**" genannt).

1. ANWENDUNGSBEREICH

- 1.1 Bosch erbringt für den Kunden Werk- und Dienstleistungen (nachfolgend "**Leistungen**") ausschließlich aufgrund der vorliegenden Vertragsbedingungen sowie der jeweiligen Leistungsbeschreibung, die wesentliche Bestandteile des Hauptvertrages sind. "**Hauptvertrag**" bezeichnet die vertragliche Abrede zwischen dem Kunden und Bosch über die Erbringungen von Werk- und Dienstleistungen (z.B. ein Angebot oder ein Bestellformular).
- 1.2 Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn Bosch ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn Bosch auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- 1.3 Diese Vertragsbedingungen gelten vorrangig vor den Regelungen des Hauptvertrages einschließlich seiner Anlagen, soweit im Hauptvertrag nicht ausdrücklich von diesen Vertragsbedingungen abgewichen wurde. Im Falle von Widersprüchen zwischen dem Hauptvertrag und seinen Anlagen, gehen die Regelungen des Hauptvertrages denen der Anlagen (mit Ausnahme dieser Vertragsbedingungen) vor.
- 1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Vertragsbedingungen.

2. LEISTUNGSERBRINGUNG

- 2.1 Bosch wird die Leistungen wie im Hauptvertrag oder einer Anlage hierzu (z.B. einer Leistungsbeschreibung) beschrieben erbringen.
- 2.2 Die Organisation der Erbringung der Leistungen sowie das Weisungsrecht über seine Mitarbeiter obliegen allein Bosch. Dies gilt auch, wenn die Leistungen in den Räumen des Kunden erbracht werden.
- 2.3 Die Mitarbeiter von Bosch, welche an der Leistungserbringung mitwirken, gelten zu keinem Zeitpunkt als Mitarbeiter des Kunden. Sie haben keinen Anspruch auf Arbeitnehmerleistungen durch den Kunden. Bosch ist allein verantwortlich für die Zahlung der Löhne und die Gewährung der gesetzlichen Leistungen an die Mitarbeiter, die zur Erbringung von Leistungen für den Kunden eingesetzt werden.
- 2.4 Bosch ist berechtigt für die Erbringung der Leistungen Subunternehmer einzusetzen.

- 2.5 Wird eine Leistung als Dienstleistung erbracht, schuldet Bosch die sorgfältige Ausführung der vereinbarten Tätigkeit. Ein konkreter Erfolg oder ein bestimmtes Ergebnis ist hierbei von Bosch nicht geschuldet, es sei denn, dies wurde ausdrücklich und schriftlich vereinbart.
- 2.6 Von Bosch genannte Liefer- und Leistungstermine gelten nur dann als verbindlich, wenn diese von Bosch schriftlich als verbindlich bezeichnet wurden.
- 2.7 Sofern ein Versand von Leistungen erfolgt, gelten die Lieferbedingungen und Preise der FCA-Klauseln der Incoterms® 2020.
- 2.8 Leistungsverzögerungen, die durch höhere Gewalt oder andere unabwendbare Ereignisse verursacht wurden, die außerhalb der Kontrolle von Bosch liegen und mit zumutbarem Aufwand nicht abzuwenden waren, und die auch bei äußerster Sorgfalt nicht vorhersehbar waren und die die Verpflichtungen von Bosch aus diesem Vertragsverhältnis wesentlich erschweren oder ganz oder teilweise unmöglich machen, wie z.B. Streiks, Blockaden, außergewöhnliche Witterungsbedingungen, Betriebs- oder Verkehrsstörungen und Transportbehinderungen, verlängern Vertragsfristen und verbindliche Liefertermine um die Zeiträume der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit.

3. ERSTELLUNG VON INDIVIDUALSOFTWARE

- 3.1 Die Regelungen nach dieser Ziffer 3 finden Anwendung, soweit die Parteien im Hauptvertrag vereinbaren, dass Bosch dem Kunden Leistungen gem. einer feststehenden Leistungsbeschreibung erbringt (sog. Wasserfall- oder V-Modell).
- 3.2 **Softwareentwicklung anhand eines Pflichtenhefts**
 - 3.2.1 Die Leistungen von Bosch werden im Rahmen der Softwareentwicklung nach einer feststehenden, dem Hauptvertrag als Anhang beizufügenden Leistungsbeschreibung ("**Pflichtenheft**") erbracht.
 - 3.2.2 Das Pflichtenheft umfasst unter anderem eine Festlegung des geplanten Einsatzes der Software, eine detaillierte Beschreibung der einzelnen Softwarefunktionen, eine Festlegung der speziellen Anforderungen an die Entwicklungsumgebung und an die technische Produktumgebung sowie Informationen zu etwaigen sonstigen Eigenschaften der Software.
 - 3.2.3 Im Rahmen des Pflichtenhefts erfolgt auch eine Terminplanung unter Auflistung der einzelnen Schritte der Softwareerstellung bis zur abnahmefähigen Fertigstellung der Leistungen.

3.3 Projektorganisation

3.3.1 Jede Partei benennt einen über ausreichend Expertise und Erfahrung verfügenden Projektmanager, der berechtigt ist, verbindliche Erklärungen gegenüber der anderen Partei abzugeben sowie dessen Erklärungen entgegenzunehmen und somit als Hauptansprechpartner zwischen den Parteien fungiert.

3.3.2 Soweit die Planung und Erstellung der Software in zwei voneinander trennbaren Phasen, namentlich der Planungs- und der Realisierungsphase, erfolgt, gilt folgendes.

(a) In der "**Planungsphase**" erstellt Bosch auf den vertraglich festgelegten Vorgaben des Kunden und unter Berücksichtigung weiterer Angaben des Kunden ein Lastenheft, um den Anwendungsbereich und die Anforderungen an die zu erstellende Software zu konkretisieren und zu definieren. Der Kunde ist verantwortlich für die Spezifikation von Anforderungen gemäß Ziffer 5.1 als Teil seiner vertraglich festgelegten Vorgaben. Soweit sich während der Planungsphase Änderungen an den vertraglich festgelegten Vorgaben des Kunden ergeben, werden die Parteien diese Änderungen schriftlich festhalten. Am Ende der Planungsphase steht das dem Hauptvertrag beizufügende Pflichtenheft. Das Pflichtenheft unterliegt der Abnahme durch den Kunden. Maßgebend für die Beurteilung der Vertragskonformität sind die im Hauptvertrag vereinbarten Vorgaben des Kunden an die Software, ggf. unter Berücksichtigung schriftlich festgelegten Abweichungen.

(b) In der "**Realisierungsphase**" erstellt Bosch auf der Basis des Pflichtenhefts die Software.

3.3.3 Der Hauptvertrag spezifiziert die Planungs- und die Realisierungsphase. Bei Abweichungen zwischen dem Hauptvertrag und diesen Vertragsbedingungen haben die Bestimmungen des Hauptvertrags Vorrang.

4. ERSTELLUNG VON INDIVIDUALSOFTWARE NACH AGILER ENTWICKLUNGSMETHODE

4.1 Die Regelungen nach dieser Ziffer 4 finden Anwendung, soweit die Parteien im Hauptvertrag vereinbaren, dass Bosch dem Kunden Leistungen gem. einer agilen Entwicklungsmethodik erbringt.

4.2 Agile Softwareentwicklung

Bosch erbringt für Kunden Softwareerstellungslösungen im Wege agiler Entwicklungsmethodik. Kennzeichnend ist die weitgehende Selbstorganisation des Entwicklerteams ohne eine Vorabfestlegung der zu erbringenden Leistungen. In einer Vielzahl überschaubarer Entwicklungsschritte ("**Sprints**") werden im Projektverlauf in Abstimmung der Parteien Softwareentwicklungsleistungen erbracht. Die Zusammenarbeit zwischen Bosch und dem Kunden orientiert sich an den im Folgenden näher definierten Scrum-Prinzipien.

4.3 Entwicklungsprozess

4.3.1 Die Parteien bereiten das Projekt gemeinsam vor, insbesondere wirken sie gemeinsam auf die Erstellung einer der dem Hauptvertrag beizufügenden Product Vision des Kunden hin. Die "**Product Vision**" umschreibt grob die vom Kunden gewünschte Software und enthält alle Anforderungen gemäß Ziffer 5.1, welche für die zu entwickelnde Software relevant sind.

4.3.2 Soweit nicht abweichend vereinbart, gilt folgender Entwicklungsprozess:

(a) Zunächst ist die Product Vision zu entwickeln.

(b) Anhand der Product Vision werden die Backlog Items in das Product Backlog aufgenommen und priorisiert. Der "**Product Backlog**" enthält die Liste der Backlog Items mit den Anforderungen des Kunden an die in der Product Vision grob umschriebene Software. Ein "Backlog Item" ist hierbei ein Teileintrag in das Product Backlog und beschreibt die von außen wahrnehmbaren Produkteigenschaften.

(c) Der Kunde benennt den "**Product Owner**", welcher das Product Backlog verwaltet, pflegt und priorisiert. Der Kunde kann jederzeit verlangen, dass neue Backlog Items in das Product Backlog aufgenommen werden, und/oder im Product Backlog vorhandene Backlog Items inhaltlich verändert, reduziert oder erweitert, entfernt oder durch neue Backlog Items ersetzt werden. Um sicherzustellen, dass Backlog Items für die Bearbeitung im Sprint ausreichend vorbereitet sind, legen die Parteien im Hauptvertrag oder einer Anlage hierzu eine "**Definition of Ready**" ("**DoR**") fest. Die DoR enthält die Kriterien, die ein Backlog Item erfüllen muss, damit es vom Entwicklungsteam in einen Sprint aufgenommen werden kann. Der Product Owner ist verantwortlich dafür, dass nur Backlog Items in die Sprint-Planung eingebracht werden, die der DoR entsprechen. Erfüllt ein Backlog Item die DoR nicht, ist Bosch berechtigt, dessen Aufnahme in den Sprint abzulehnen. In diesem Fall finden die Regelungen der Ziffer 5.7 entsprechende Anwendung. Bosch kann dem Kunden Änderungen des Project Backlogs jederzeit auch selbst vorschlagen. Führt die vom Kunden gewünschte Aufnahme eines neuen oder die Änderung eines bestehenden Backlog Items nach Einschätzung von Bosch zu einer wesentlichen Auswirkung auf den Gesamtaufwand, den vereinbarten Zeitplan oder das vereinbarte Budget, wird Bosch den Kunden hierüber informieren. In diesem Fall findet das Verfahren für Leistungsänderungen gemäß Ziffer 8 Anwendung. Bis zu einer Einigung gemäß Ziffer 8 werden die Arbeiten auf Basis des bestehenden Product Backlogs fortgesetzt.

(d) Das Product Backlog wird fortlaufend, mindestens jedoch zum Ende eines jeden Sprints, aktualisiert.

(e) Die auf Seiten von Bosch an der Entwicklung der Vertragssoftware beteiligten Personen ("**Entwicklungsteam**") arbeiten unter Anleitung des von Bosch zu bestimmenden "**Scrum Master**". Der Scrum Master gewährleistet, dass das Entwicklungsteam effizient an dem Projekt arbeiten kann und organisiert und moderiert die Besprechungen des Entwicklungsteams.

(f) Der Scrum Master und der Product Owner sind berechtigt, verbindliche Erklärungen gegenüber dem anderen Vertragspartner abzugeben sowie dessen Erklärungen entgegenzunehmen und fungieren somit als Hauptansprechpartner zwischen den Parteien.

(g) Das Entwicklungsteam arbeitet die Backlog Items in Sprints ab. Ein "**Sprint**" ist hierbei ein Zyklus, in dem die Vertragssoftware weiterentwickelt wird und an dessen Ende regelmäßig ein technisch lauffähiger Softwarestand steht. Die Dauer und die Organisation eines einzelnen Sprints ist von den Parteien im Hauptvertrag festzulegen. Die "technische Lauffähigkeit" meint die Umsetzung der an den Sprint gestellten Anforderungen; eine Nutzbarkeit durch einen Anwender ist damit notwendigerweise nicht verbunden.

(h) Mit Abschluss eines Sprints wird ein "**Product Increment**", also das im Wesentlichen vertragsgemäße Ergebnis eines Sprints, abgeliefert.

(i) Nach Abschluss eines Sprints erfolgt die Freigabe des Product Increments durch den Product Owner. Die Freigabe hat dann zu erfolgen, wenn die Voraussetzungen der von den Parteien im Hauptvertrag zu definierenden "**Definition of Done**" vorliegen. Wird die Freigabe durch den Product Owner fünf (5) Werktage nach Abschluss des Sprints weder erteilt noch unter Angabe von Gründen versagt, so gilt die Freigabe als erfolgt. Die Freigabe ist nicht mit einer Teilabnahme gleichzusetzen.

(j) Unmittelbar anschließend an die Freigabe erfolgt die Durchführung des nächsten erforderlichen Sprints bis zu dem einzelvertraglich vorgesehenen Ende des Projekts.

5. MITWIRKUNGS- UND INFORMATIONSPFLICHTEN DES KUNDEN

5.1 Der Kunde trägt die Verantwortung dafür, dass die vertragsgegenständlichen Leistungen seinen spezifischen Zwecken und Anforderungen entsprechen. Hierfür obliegt es dem Kunden, Bosch vor Vertragsschluss sämtliche maßgeblichen Anforderungen an die Leistung, insbesondere hinsichtlich regulatorischer und branchenspezifischer Vorgaben, IT-Sicherheit (z.B. BSI-Standards, ISO/IEC 27001, IEC 62443), Datenschutz, Performance, Verfügbarkeit und sonstiger nicht-funktionaler Aspekte, vollumfänglich mitzuteilen. Bosch ist nicht

verpflichtet, nicht mitgeteilte Anforderungen eigenständig zu ermitteln, deren Vollständigkeit zu prüfen oder den Kunden unaufgefordert auf fehlende oder unzureichende Angaben hinzuweisen. Dies gilt auch für gesetzlich vorgeschriebene Anforderungen, deren Ermittlung und rechtzeitige Mitteilung in der alleinigen Verantwortung des Kunden liegen. Eine über die vertraglichen Leistungen hinausgehende Prüf- oder Beratungspflicht von Bosch besteht nicht. Über Zweifelsfragen hat er sich vor Vertragsschluss durch fachkundige Dritte beraten zu lassen.

5.2 Der Kunde hat die Leistungen von Bosch durch angemessene Mitwirkungshandlungen zu fördern. Er wird Bosch insbesondere die zur Leistungserbringung erforderlichen Informationen und Daten unentgeltlich zur Verfügung stellen, sowie den Mitarbeitern von Bosch zu seinen Geschäftszeiten im erforderlichen Umfang den Zutritt zu seinen Geschäftsräumen ermöglichen. Darüber hinaus wird der Kunde in angemessenem Umfang Arbeitsmaterialien, insbesondere Arbeitsplätze, Computer, Telefone, Internetanschluss und Drucker zur Verfügung stellen, falls die Leistungen in den Geschäftsräumen des Kunden erbracht werden.

5.3 Die Einrichtung einer ausreichend dimensionierten Hard- und Softwareumgebung für die Verwendung der Leistungen von Bosch liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden. Der Kunde testet die Leistungen vor deren Einsatz gründlich auf Mangelfreiheit und ggf. auf Verwendbarkeit in der bestehenden Hard- und Softwarekonfiguration.

5.4 Der Kunde gewährt Bosch zur Fehlersuche und -behebung Zugang zu den Leistungen, nach Wahl von Bosch unmittelbar und/oder mittels Fernzugriff.

5.5 Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z. B. durch tägliche Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Datenverarbeitungsergebnisse). Soweit der Kunde nicht ausdrücklich vorab darauf hinweist, darf Bosch davon ausgehen, dass alle Daten des Kunden, mit denen er in Berührung kommen kann, gesichert sind.

5.6 Kennzeichnungen von Arbeitsergebnissen, wie nachstehend definiert, insbesondere Urheberrechtsvermerke, Marken, Seriennummern oder ähnliches dürfen nicht entfernt, verändert oder unkenntlich gemacht werden.

5.7 Soweit Bosch durch die nicht vertragsgemäße Erbringung der vorstehenden Mitwirkungs- und Informationspflichten des Kunden an der Erbringung der Leistungen gehindert ist, ist Bosch für sich daraus ergebende Leistungsmängel (auch etwaige Service Credits/Vertragsstrafen) nicht verantwortlich. Vereinbarte Termine verschieben sich unter den vorstehend genannten Voraussetzungen. Die Verlängerung wird nach der Dauer der Verspätung der nicht vertragsgemäßen Mitwirkung und der sonstigen daraus entstehenden zeitlichen Auswirkungen

berechnet (z.B. unter Berücksichtigung einer notwendigen Anlaufzeit).

- 5.8** Der Kunde erstattet Bosch die Aufwände, welche Bosch aufgrund der nicht oder nicht fristgerecht erbrachten Pflichten des Kunden gemäß dieser Ziffer 5 entstanden sind, es sei denn, der Kunde hat dieses nicht zu vertreten. Bosch darüber hinaus gesetzlich zustehende Rechtsbehelfe und Ansprüche bleiben unberührt.

6. ARBEITSERGEBNISSE, NUTZUNGSRECHTE

- 6.1** "Arbeitsergebnisse" bezeichnet sämtliche von Bosch für den Kunden individuell geschaffene Leistungen sowie die dazugehörigen Entwurfsfassungen. Mit der vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung räumt Bosch dem Kunden an allen Arbeitsergebnissen die nicht ausschließlichen, zeitlich, inhaltlich und räumlich unbeschränkten Nutzungs- und Verwertungsrechte ein. Ausschließliche Nutzungsrechte werden nur für Leistungen eingeräumt, für die dieses ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

- 6.2** Sofern es sich bei den Arbeitsergebnissen um individuell für den Kunden entwickelte Software handelt, beinhaltet der Lieferumfang ein Vervielfältigungsstück der Software im Objektcode, soweit vertraglich nicht abweichend etwas anderes geregelt ist.

- 6.3** Der Kunde erkennt an, dass vorbestehende Rechte von Bosch von der Rechtseinräumung gemäß dieser Vertragsbedingungen unberührt bleiben und von Bosch uneingeschränkt weiter genutzt werden können, auch wenn sie Bestandteil der Leistungen an den Kunden sind.

- 6.4** Der Kunde ist damit einverstanden, dass Bosch zur Leistungserbringung Software einsetzt, die Bosch bei der Erbringung der Leistungen unterstützt. Soweit solche Software Programmierleistungen oder andere Leistungen eigenständig bzw. nach Vorgaben von Bosch erbringt, besteht hieran kein Urheberschutz. Die in Ziffer 6.1 eingeräumten Rechte gelten damit ausschließlich zwischen den Parteien, gewähren aber weder Bosch noch dem Kunden urheberrechtliche Ansprüche gegenüber Dritten.

- 6.5** Ungeachtet der vorstehenden Rechteeinräumung, bleibt Bosch berechtigt,

6.5.1 vergleichbare Leistungen mit ähnlichen oder denselben Funktionalitäten zu erstellen,

6.5.2 vergleichbare Leistungen für andere Kunden zu erbringen, und

6.5.3 das bei der Leistungserbringung erlangte Know-How uneingeschränkt weiter zu nutzen. Die Geheimhaltungspflichten gemäß Ziffer 15 bleiben hiervon unberührt.

- 6.6** Alle vom Kunden zur Verfügung gestellte Software und zur Verfügung gestellte Daten werden an Bosch zum Zweck und in dem Umfang lizenziert, der für die Durchführung der Leistungen im Rahmen des Hauptvertrages erforderlich ist. Machen Dritte eine Verletzung ihrer Rechte

gegenüber Bosch geltend, so stellt der Kunde Bosch von allen daraus resultierenden Ansprüchen und Kosten frei, einschließlich der angemessenen Gerichts- und Rechtsverteidigungskosten, es sei denn, der Kunde hat die Inanspruchnahme nicht zu vertreten. Bosch wird den Kunden bei der gerichtlichen und außergerichtlichen Beilegung solcher Streitigkeiten mit Dritten angemessen unterstützen.

- 6.7** Soweit die Leistungen Open Source Software enthalten, gelten vorrangig die Regelungen von Ziffer 7.

7. OPEN SOURCE SOFTWARE

- 7.1** Die Leistungen enthalten möglicherweise Open Source Software und Software Dritter unter gebührenfreien Lizenzen ("OSS"). Sofern OSS enthalten ist, wird dies – soweit dies im Zeitpunkt der Zurverfügungstellung bekannt ist – in einer Anlage OSS aufgeführt. Die Anlage OSS wird jedoch gemäß den Änderungen aktualisiert, die durch die Entwicklung von Software möglicherweise erforderlich werden. Eine vollständige Liste aller benutzten OSS, abhängig vom Entwicklungsstand der jeweiligen Leistungen, steht auf Anforderung zur Verfügung und wird zusätzlich bei Fertigstellung der Leistungen übergeben.

- 7.2** Die OSS in den Leistungen unterliegt – vorrangig vor entgegenstehenden Lizenzbedingungen der Leistungen oder damit verbundener Software – OSS-Lizenzvereinbarungen ("OSS-Lizenzen"). Gemäß diesen OSS-Lizenzen muss Bosch deren Bedingungen an den Kunden weitergeben und der Kunde hat diese Bedingungen einzuhalten und die betreffenden Pflichten zu erfüllen, wenn der Kunde die OSS in anderer Art und Weise nutzt, als sie lediglich zu installieren und intern auf seinen Maschinen ablaufen zu lassen, z. B. dadurch, dass der Kunde über die Software weiter verfügt, wie durch den Vertrieb, Verkauf oder durch andere Weitergabe an Dritte. Die Rechte gemäß den OSS-Lizenzen werden dem Kunden eingeräumt, und falls der Kunde ein Exemplar der Software an Dritte weitergibt, gelten die Bedingungen der jeweiligen OSS-Lizenzen für den Vertrieb etwa darin enthaltener OSS (in manchen Fällen räumt die OSS-Lizenz dem Dritten eine direkte Lizenz vom Autor/Lizenzgeber der OSS ein). Bei vielen OSS-Lizenzen kann Bosch dem Kunden diese Rechte nicht selbst einräumen, und Bosch kann diese Rechte auch nicht für den Kunden erlangen. Die anwendbaren OSS-Lizenzen stehen unter der Internetadresse des jeweiligen Anbieters der OSS zur Verfügung oder Bosch stellt sie dem Kunden auf Anforderung zur Verfügung.

- 7.3** Der Kunde ist verpflichtet, sei es ausdrücklich oder konkludent durch Vervielfältigen, Verändern oder Verbreiten der OSS, die anwendbaren OSS-Lizenzen zu akzeptieren und die Verantwortung dafür übernehmen, dass er diese beachtet. Außerdem stimmt der Kunde zu, dass Updates oder neue Versionen der Software andere oder zusätzliche OSS oder Änderungen bei den OSS-Lizenzen enthalten können. Bosch wird den

Kunden bei der Lieferung der Updates über diese Tatsache sowie gegebenenfalls über zusätzliche oder geänderte OSS-Lizenzen informieren.

- 7.4** Sofern in diesen Vertragsbedingungen oder dem Hauptvertrag nichts anderes festgelegt ist, umfassen diese keine Dienstleistung oder Unterstützung durch Bosch hinsichtlich der Erfüllung der Pflichten, die sich aus den OSS-Lizenzen ergeben; eine solche Dienstleistung oder Unterstützung durch Bosch bedarf einer gesonderten Vereinbarung, in welcher diese Dienstleistung oder Unterstützung spezifiziert und hierfür eine angemessene Vergütung vorgesehen wird.
- 7.5** Die OSS selbst hat keinen Einfluss auf den Preis der Leistungen und wird daher gebührenfrei und ohne monetäre Kompensation zur Verfügung gestellt.
- 7.6** Falls der Kunde Bosch Software zur Verfügung stellt bzw. stellen lässt, um diese in Software integrieren zu lassen, gestattet er Bosch hiermit, die Software zu analysieren, um den darin enthaltenen OSS-Inhalt zu verifizieren. Dies entbindet den Kunden jedoch nicht von seiner Verantwortung, Bosch alle Materialien zur Verfügung zu stellen, die nach den für die Software geltenden OSS-Lizenzen erforderlich sind.

8. LEISTUNGSÄNDERUNGEN

- 8.1** Sollte der Kunde bis zur vollständigen Leistungserbringung, bei der Erbringung von Werkleistungen bis zur Gesamtabnahme, Änderungen der im Hauptvertrag vereinbarten Leistung verlangen ("**Änderungsverlangen**"), teilt Bosch dem Kunden mit, ob diese Änderungen möglich und zumutbar sind oder aus welchen die Änderungen nicht möglich und/oder zumutbar sind.
- 8.2** Erfordert das Änderungsverlangen eine detaillierte Prüfung durch Bosch, so informiert Bosch den Kunden über die geschätzte Dauer und Kosten dieser detaillierten Prüfung, die vorläufige Beurteilung der Realisierungsaussichten und, soweit vorhanden, die ungefähren Auswirkungen auf den Vertrag, insbesondere auf Termine und die vereinbarte Vergütung. Der Kunde wird der Durchführung des detaillierten Prüfungsverfahrens zu den von Bosch genannten Konditionen innerhalb einer angemessenen Frist zustimmen oder die Zustimmung versagen.
- 8.3** Bosch wird während des laufenden Leistungsänderungsverfahrens die vertragsgegenständlichen Leistungen unverändert weiterführen, es sei denn der Kunde weist Bosch schriftlich an, dass die Arbeiten bis zur Entscheidung über die Leistungsänderung eingestellt oder eingeschränkt werden sollen oder die Parteien treffen eine gesonderte Absprache über die detaillierte Prüfung des Änderungsverlangens oder das Änderungsverlangen selbst.
- 8.4** Ergibt die Prüfung, dass die tatsächliche Durchführung der Änderungen nicht nur

unerhebliche Auswirkungen auf das vertragliche Leistungsgefüge (z. B. Vergütung, Fristen, Abnahmemodalitäten) hat, wird Bosch dem Kunden ein Angebot zur Anpassung der vertraglichen Regelungen insbesondere in Bezug auf vereinbarte Termine und Auswirkungen auf die vereinbarte Vergütung unterbreiten. Der Kunde wird das Angebot von Bosch in angemessener Frist annehmen oder ablehnen.

- 8.5** Kommt eine Einigung über das detaillierte Prüfungsverfahren oder eine einvernehmliche Anpassung der vertraglichen Regelungen nicht innerhalb von 2 Wochen zustande, so werden die Arbeiten ohne Berücksichtigung des Änderungsverlangens weitergeführt. Das Recht des Kunden zur Kündigung bleibt unberührt.

9. ABNAHME BEI WERKLEISTUNGEN

- 9.1** Leistungen, die als Werkleistungen zu qualifizieren sind, unterliegen einer Abnahme. Voraussetzung der Abnahme ist, dass Bosch dem Kunden die Leistung vollständig bereitstellt und ihm das Abnahmeverlangen schriftlich mitteilt.
- 9.2** Der Kunde hat innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des schriftlichen Abnahmeverlangens von Bosch und Bereitstellung der Leistung durch Bosch die Abnahmeprüfung vorzunehmen, in deren Rahmen die Leistung auf ihre Vertragsgemäßheit zu prüfen ist und ein schriftliches Abnahmeprotokoll erstellt wird. Nach erfolgreich durchgeführter Abnahmeprüfung hat der Kunde unverzüglich schriftlich die Abnahme zu erklären oder Bosch festgestellte Mängel schriftlich mitzuteilen. Die Abnahmeprüfung gilt als erfolgreich durchgeführt, wenn die Leistungen im Wesentlichen vertragsgemäß erstellt wurden.
- 9.3** Bosch wird im Falle einer Mängelrüge diese prüfen und gerügte Mängel innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen. Nach deren Beseitigung stellt Bosch die Leistung dem Kunden erneut zur Überprüfung und Abnahme zur Verfügung und das Abnahmeverfahren beginnt von neuem zu laufen. Bosch ist berechtigt, an jeder Abnahme teilzunehmen.
- 9.4** Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.
- 9.5** Die Leistungen gelten als abgenommen, wenn der Kunde nicht binnen zwei Wochen nach Meldung der Abnahmebereitschaft und Bereitstellung der Leistung durch Bosch schriftlich wegen Mängeln die Abnahme verweigert oder wenn der Kunde die Leistung ganz oder teilweise in Gebrauch nimmt; mit Ausnahme der Nutzung im Rahmen der Abnahmeprüfung. Die Abnahmefiktion nach dieser Ziffer greift nur, wenn die Leistung in allen wesentlichen Punkten die vertraglich vorgesehenen Anforderungen erfüllt ("**Abnahmereife**").
- 9.6** Bosch ist berechtigt, in sich abgeschlossene Teilleistungen zur Abnahme bereitzustellen ("**Teilabnahme**").
- 9.7** Sofern die Parteien die Erbringung von Leistungen nach agiler Entwicklungsmethodik (Ziffer 4) vereinbart haben, gelten abweichend und

ergänzend die folgenden Regelungen:

9.7.1 Die Leistungen sind am Ende einer Gesamtabnahme auf Basis der "Definition of Done" zu unterziehen. Referenzpunkt für die Gesamtabnahme ist das Product Backlog. Die Gesamtabnahme betrifft insbesondere die noch zu überprüfenden integrativen Teile der Vertragssoftware, d. h. Funktionen, die erst durch die Gesamtintegration überprüft werden können, sowie deren Leistungsfähigkeit.

9.7.2 Im Rahmen einer Teilabnahme können als in sich abgeschlossene Teilleistungen insbesondere die mit Abschluss eines Sprints abgelieferten Product Increments gelten. Vereinbaren die Parteien, dass Product Increments einer Teilabnahme zu unterziehen sind, so gilt folgender Ablauf zu beachten:

(a) Der Kunde führt nach jedem Sprint eine Teilabnahme durch, bei der die Funktionalität der Product Increments anhand der Backlog Items zu verifizieren ist. Die Teilabnahme tritt an die Stelle der Freigabe gem. Ziffer 4.3.2(h). Der Kunde übermittelt unverzüglich nach der Prüfung ein Protokoll der Teilabnahme und eine Liste etwaiger Fehler an Bosch.

(b) Bei Teilabnahme ermittelte Fehler wird Bosch im Rahmen der Planung des nächsten Sprints zur Behebung einplanen. Der Product Owner überprüft die zuvor festgestellten Fehler bei Teilabnahme des darauffolgenden Sprints erneut.

(c) Nach Teilabnahme des letzten Sprints nimmt der Product Owner die Prüfung der Endabnahme vor und protokolliert diese. Bereits erfolgte Zwischenabnahmen sind hiervon unberührt. Für die Endabnahme gilt Ziffer 9.7.1 entsprechend.

10. VERGÜTUNG, FÄLLIGKEIT, STEUERN

10.1 Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus dem Hauptvertrag oder einer Anlage hierzu (z.B. Preisliste).

10.2 Alle Preise verstehen sich in € (Euro) zuzüglich Umsatzsteuer.

10.3 Soweit eine Vergütung nach Aufwand vereinbart wurde, legt Bosch dem Kunden monatlich eine Aufstellung über die geleisteten Stunden bzw. Tage für den jeweils vorangegangenen Monat vor und stellt diese in Rechnung.

10.4 Ist eine Vergütung zum Festpreis vereinbart, ist die Vergütung entsprechend eines gesondert vereinbarten Zahlungsplans fällig. Sofern ein solcher Zahlungsplan nicht vereinbart wurde, sind Abschlagszahlungen in jeweils gleicher Höhe fällig nach i) Vertragsbeginn, ii) erster Teillieferung, iii) Bereitstellung zur Abnahme und iv) Abnahme.

10.5 Vereinbaren die Parteien im Falle agiler Entwicklungsmethodik nach Ziffer 4 eine sprintbezogene Vergütung, so ist ein Festpreis pro Story Point zu vereinbaren. "**Story Points**" sind eine Einheit zur Durchführung einer Aufwandseinschätzung anhand der Komplexität

einer Aufgabe. Je komplexer die Aufgabe, desto mehr Story Points werden für diese vergeben. Der Wertbereich ("**Story Point Skala**") ist von den Parteien zu vereinbaren und dem Hauptvertrag als Anhang beizufügen. Vor jedem Sprint werden je nach Komplexität der innerhalb des Sprints vorzunehmenden Entwicklungsleistungen unter Zusammenwirken des Scrum Master und des Product Owner eine bestimmte Anzahl an Story Points für den jeweiligen Sprint vergeben. Der Preis pro Sprint errechnet sich sodann durch Multiplikation der für den Sprint festgelegten Story Points mit dem vereinbarten Festpreis pro Story Point. Bosch stellt dem Kunden die einzelnen Sprints nach Freigabe des jeweiligen Sprints in Rechnung.

10.6 Zur Erbringung der Leistung von Bosch erforderliche Reisen sind in der für die Leistung vereinbarten Vergütung nicht enthalten und sind Bosch vom Kunden mindestens 5 Werktage vorher anzukündigen. Reisekosten werden über mit dem Kunden vereinbarte Pauschalsätze pro Reisetag abgerechnet. Sofern abweichend eine Abrechnung nach Aufwand vereinbart oder die Reise weniger als 5 Werktage vor Beginn angekündigt wird, werden die Reisekosten wie folgt berechnet:

10.6.1 Übernachtungskosten nach tatsächlichem Aufwand.

10.6.2 Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (z.B. Bahn, Flugzeug, Taxi) und/oder Mietwagen nach tatsächlichem Aufwand.

10.6.3 Sonstige Pkw-Fahrten mit 0,40 EUR/km.

10.6.4 Spesenpauschale von 60,00 EUR/Tag bei Reisen in Deutschland und 75,00 EUR/Tag bei Reisen im Ausland. Bei Reisen von weniger als 4 Stunden reduzieren sich diese Pauschalen um 50%.

Reisezeiten gelten als Zeiten der Leistungserbringung und werden nach Aufwand mit 50% des jeweiligen Tagessatzes abgerechnet.

10.7 Die Rechnungen werden auf elektronischem Wege an die im Hauptvertrag angegebene Rechnungsadresse geschickt. Sämtliche Rechnungen von Bosch sind spätestens 30 Tage nach Zugang und Fälligkeit ohne Abzug bargeldlos auf die von Bosch im Hauptvertrag angegebene Bankverbindung zu zahlen. Maßgeblich für die Wahrung des Zahlungsziels ist das Datum, zu dem der Rechnungsbetrag Bosch gutgeschrieben wird.

11. GEWÄHRLEISTUNG FÜR WERKLEISTUNGEN

11.1 Bosch übernimmt für Werkleistungen für einen Zeitraum von 12 Monaten, beginnend mit dem Datum der Gesamtabnahme ("**Gewährleistungszeitraum**") die Gewähr, dass die Leistungen die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen und nicht mit Mängeln behaftet sind, die die Eignung für die nach dem Hauptvertrag vorausgesetzte, sonst für eine gewöhnliche Verwendung, beeinträchtigen.

11.2 Die Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren nach Ablauf des Gewährleistungszeitraumes. Abweichend hiervon gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist, soweit Bosch gemäß Ziffer 14 haftet. Eine Garantie wird nur gewährt, wenn sie als solche ausdrücklich schriftlich bezeichnet worden ist.

11.3 Mängel der Werkleistungen werden im Gewährleistungszeitraum von Bosch innerhalb angemessener Frist behoben ("**Nacherfüllung**"). Dies geschieht nach Wahl von Bosch durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Leistung oder durch Aufzeigen einer Möglichkeit zur Umgehung des Mangels; letzteres, soweit dies für den Kunden unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Mangels und den Umständen der aufgezeigten Umgehungslösung zumutbar ist. Das Recht des Kunden, im Falle des Fehlschlagens der Nacherfüllung nach seiner Wahl die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten, bleibt unberührt. Ein Rücktrittsrecht besteht nicht bei unerheblichen Mängeln.

11.4 Mängel, die nicht schon in der Abnahmeerklärung aufgeführt wurden, hat der Kunde Bosch unverzüglich nach Entdeckung zu melden; diese Meldung ist mit einer konkreten schriftlichen Mängelbeschreibung zu verbinden. Der Kunde stellt Bosch auf Anforderung in zumutbarem Umfang Unterlagen und Informationen zur Verfügung, die Bosch zur Beurteilung und Beseitigung benötigt.

11.5 Soweit der Kunde ohne Zustimmung von Bosch Änderungen an vertraglich geschuldeter Software durchführt oder durch Dritte durchführen lässt, ohne dass dies wegen Verzugs von Bosch und des ergebnislosen Ablaufs einer vom Kunden gesetzten Nachfrist erforderlich ist, um eine vertragsgemäße Programmnutzung zu ermöglichen, bleibt Bosch unter der Maßgabe zur Beseitigung der von diesen Änderungen nicht betroffenen Mängeln verpflichtet, dass der durch die vom Kunden eben beschriebenen einseitig vorgenommenen Änderungen (mit-)verursachte Mehraufwand vom Kunden zu tragen ist.

12. RECHTE DRITTER

12.1 Bosch steht gemäß den nachfolgenden Vorschriften – im Falle von Werkleistungen für die Dauer des Gewährleistungszeitraums, andernfalls für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten – dafür ein, dass die erbrachten Leistungen keine Schutzrechte Dritter verletzen. Dieser Zeitraum beginnt bei Werkleistungen mit Abnahme, andernfalls mit dem Zeitpunkt der vollständigen Leistungserbringung. Die Vollständigkeit der Leistungserbringung ist gegeben, wenn die vertraglich vereinbarten Leistungsinhalte allesamt erbracht worden sind.

12.2 Sollten Dritte gegenüber dem Kunden eine Verletzung ihrer Rechte geltend machen, stellt Bosch den Kunden im Rahmen der in Ziffer 14.3 geregelten Haftungshöchstgrenze von hieraus resultierenden rechtskräftig festgestellten und von Bosch zu vertretenden

Schadensersatzansprüchen frei, unter Einschluss von Gerichtskosten und der nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung erstattungsfähigen Rechtsverteidigungskosten. Bosch unterstützt den Kunden bei der gerichtlichen und außergerichtlichen Beilegung solcher Streitigkeiten mit Dritten.

12.3 Falls der Kunde zur Unterlassung der Nutzung der Arbeitsergebnisse oder jeweils eines Teils davon entweder (i) rechtskräftig verurteilt oder (ii) den Kunden eine einstweilige Verfügung zugestellt wird, wird Bosch nach eigenem Ermessen dem Kunden entweder das Recht zur Weiterverwendung der Arbeitsergebnisse verschaffen, die Arbeitsergebnisse unter Beibehaltung der vereinbarten Funktionalitäten ersetzen oder ändern, um die Rechtsverletzung zu beheben, oder, wenn beide genannten Alternativen für Bosch nicht unter angemessenen Bedingungen zu realisieren sind, die Rechte des Kunden an den Arbeitsergebnissen schriftlich kündigen und den Wert der Arbeitsergebnisse unter Berücksichtigung einer 3-jährigen Nutzungsdauer (=lineare Abschreibung auf die für die Nutzungsrechte gezahlte Vergütung) erstatten. Soweit für den Kunden zumutbar erfolgt die Kündigung nur in dem Maße, wie dies erforderlich ist, um die Rechtsverletzung zu verhindern.

12.4 Die Ansprüche des Kunden nach Ziffer 12.3 stehen unter der Maßgabe, dass (i) der Kunde Bosch unverzüglich über die Geltendmachung von Ansprüchen Dritter informiert, (ii) der Kunde Bosch jeglichen hierauf bezogenen Schriftverkehr mit dem Anspruchsteller und Gerichten in Kopie jeweils unverzüglich nach deren Zugang zur Verfügung stellt, (iii) der Kunde Bosch zur Verteidigung gegen den Anspruch erforderliche Auskünfte erteilt und (iv) das alleinige Recht, die Prozessführung durch den Kunden zu steuern, sowie das Letztentscheidungsrecht über den Abschluss eventueller gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche bei Bosch verbleibt.

12.5 Für den Fall, dass die Arbeitsergebnisse nach Ansicht von Bosch oder eines Dritten die Rechte Dritter verletzen, ist Bosch unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Kunden nach eigenem Ermessen berechtigt, die Arbeitsergebnisse unter Beibehaltung der vereinbarten Funktionalitäten zu ersetzen oder zu ändern, um die behauptete oder mutmaßliche Rechtsverletzung zu beheben.

13. LAUFZEIT, KÜNDIGUNG

13.1 Sofern bei Dienstleistungen keine feste Laufzeit im Hauptvertrag vereinbart wurde, kann der Vertrag von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderquartals gekündigt werden. Das Kündigungsrecht gemäß § 627 BGB ist ausgeschlossen.

13.2 Kündigt der Kunde bei Werkleistungen den Hauptvertrag nach § 648 BGB, kann Bosch nach seiner Wahl die Ansprüche nach § 648 BGB oder stattdessen für seine Aufwendungen und den entgangenen Gewinn neben der Vergütung für die

schon erbrachten Leistungen einen Pauschbetrag i.H.v. 50 % der für die zum Zeitpunkt der Kündigung noch nicht erbrachten Leistungen geschuldeten Vergütung verlangen. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, nachzuweisen, dass der Bosch nach § 648 BGB zustehende Betrag niedriger ist.

- 13.3** Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Bosch unbeschadet etwaiger sonstiger vertraglichen und gesetzlicher Rechte berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist den Hauptvertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

- 13.4** Die Kündigung bedarf der Schriftform.

14. HAFTUNG

- 14.1** Bosch haftet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, im Umfang einer von Bosch übernommenen Garantie, sowie bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.

- 14.2** Bei in sonstiger Weise fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften Bosch und seine Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf ("**Kardinalspflicht**" genannt).

- 14.3** Unbeschadet der Regelung in Ziffer 14.1, vereinbaren die Parteien für die Haftung von Bosch bei einer fahrlässigen, durch den Kunden nachgewiesenen Verletzung einer Kardinalspflicht für alle in dasselbe Vertragsjahr fallenden Schadensereignisse - unter Berücksichtigung von Art und Umfang der unter dem Hauptvertrag zu erbringenden Leistungen - einen Haftungshöchstbetrag pro Schadensfall in Höhe von EUR 100.000,00, insgesamt jedoch maximal EUR 200.000,00 pro Kalenderjahr.

- 14.4** Eine weitergehende Haftung von Bosch ist vorbehaltlich ausdrücklich abweichender Regelungen in diesen Bedingungen ausgeschlossen.

- 14.5** Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch im Falle des Verschuldens eines Erfüllungsgehilfen von Bosch sowie für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe von Bosch. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Haftung von Bosch im Hinblick auf den Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder Freistellungspflichten gemäß Ziffer 12.

15. GEHEIMHALTUNG

- 15.1** "**Vertrauliche Informationen**" sind alle Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, insbesondere Informationen über

betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen und Know-how.

- 15.2** Die Parteien vereinbaren, über Vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren, soweit nicht in diesen Vertragsbedingungen ausdrücklich abweichend geregelt. Diese Verpflichtung besteht für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Beendigung des Hauptvertrages fort. Für Geschäftsgeheimnisse im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/943 bleibt die Verpflichtung zur Geheimhaltung auch nach Ablauf der 5 Jahre in Kraft, solange die betreffenden Vertraulichen Informationen als Geschäftsgeheimnisse einzustufen sind.

- 15.3** Die Parteien werden nur solchen Organen und Mitarbeitern oder Organen und Mitarbeitern von verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG Zugang zu Vertraulichen Informationen gewähren, denen zuvor den Geheimhaltungsverpflichtungen dieser Vertragsbedingungen entsprechende Geheimhaltungspflichten auferlegt worden sind. Eine Weitergabe von Vertraulichen Informationen an sonstige Dritte ist nur zulässig, wenn diese aufgrund Berufsgeheimnisses zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Des Weiteren werden die Parteien nur denjenigen Mitarbeitern und sonstigen Dritten die Vertraulichen Informationen offenlegen, die diese für die Erfüllung des Hauptvertrages kennen müssen, und – soweit es sich um Mitarbeiter handelt – diese Mitarbeiter auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden im arbeitsrechtlich zulässigen Umfang zur Geheimhaltung verpflichten.

- 15.4** Von den vorstehenden Verpflichtungen zur Geheimhaltung ausgenommen sind solche Vertraulichen Informationen, die

15.4.1 der empfangenden Partei ohne Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Geheimhaltungspflichten bei Abschluss des Hauptvertrages nachweislich bereits bekannt waren oder danach rechtmäßig von dritter Seite bekannt werden, ohne dass sie einer Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen;

15.4.2 bei Abschluss des Hauptvertrages öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieser Vertragsbedingungen beruht;

15.4.3 von der empfangenden Partei unabhängig von unter dem Hauptvertrag erhaltenen Vertraulichen Informationen eigenständig entwickelt wurden;

15.4.4 aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offengelegt werden müssen oder aus Gründen der Rechtsverteidigung offengelegt werden. Soweit zulässig und möglich wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten;

15.4.5 von einer Partei mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei offengelegt werden.

15.5 Veröffentlichungen, die den Gegenstand des Hauptvertrages betreffen, sind nur mit Zustimmung beider Parteien zulässig. Für Veröffentlichungen, die Bosch betreffen, sind die Regelungen unter: <https://brandguide.bosch.com/document/783#/uebersicht/uebersicht-die-marke-bosch> zu beachten.

15.6 Der Kunde verpflichtet sich, ohne vorherige Zustimmung von Bosch keine Beobachtung, keine Untersuchung, keinen Rückbau oder Testen (sog. Reverse Engineering) eines von Bosch erhaltenen Produkts oder Gegenstands vorzunehmen, soweit das Produkt oder der Gegenstand nicht öffentlich verfügbar sind. Der Kunde ist nicht dazu berechtigt, erhaltene Software zu disassemblieren, zu dekompileieren oder in eine andere Code-Form zu übersetzen, wobei zwingende urheberrechtliche Befugnisse des Kunden nach Artikel 5 und 6 der EU-Richtlinie 2009/24/EG (Ausnahmen von den zustimmungsbedürftigen Handlungen und Dekompilierung) unberührt bleiben.

16. EXPORTKONTROLLE UND ZOLL

Definitionen: In dieser Ziffer 16 haben die folgenden Begriffe die nachfolgend bestimmte Bedeutung:

16.1 "Embargogüter" sind die in den Anhängen der Verordnung (EU) Nr. 833/2014, der Verordnung (EU) Nr. 765/2006, und/oder die in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 2021/821, in ihrer jeweils gültigen Fassung, aufgeführten Güter. Ausgeschlossen sind dabei diejenigen Güter, für die lediglich der Kauf, die Einfuhr oder die Verbringung in die Europäische Union untersagt werden.

16.2 "Exportkontrollvorschriften" sind alle weltweiten Exportkontroll-, Embargo- und Sanktionsvorschriften, die in ihrer jeweils gültigen Fassung auf diesen Vertrag und seinen Gegenstand anwendbar sind.

16.3 "Güter" sind alle Waren, Datenverarbeitungsprogramme (Software) und Technologie.

16.4 "Lizenzen" sind alle Lizenzen und sonstigen Nutzungsrechte an Rechten des Geistigen Eigentums, einschließlich Unterlizenzen und andere abgeleitete Nutzungsrechte, und einschließlich Rechten auf den Zugang zu oder die Weiterverwendung von Materialien oder Informationen, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind oder Geschäftsgeheimnisse darstellen. Der Kunde als Empfänger der Rechte wird dabei auch als **"Lizenznehmer"** bezeichnet, Bosch als die einräumende Partei auch als der **"Lizenzgeber"**, und die Einräumung einer Lizenz als **"Lizenzierung"**.

16.5 "Lizenziertes IP" sind sämtliche Rechte des Geistigen Eigentums, an denen gemäß dem Vertrag Lizenzen eingeräumt werden.

16.6 "Militärische Güter" sind Güter, die in der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen

Union und/oder Anlage 1 der Außenwirtschaftsverordnung (Ausfuhrliste), in ihrer jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind.

16.7 "Rechte des Geistigen Eigentums" sind alle Rechte des geistigen Eigentums weltweit, einschließlich Geschäftsgeheimnissen und Know-how, z.B. Patente, Marken, Designrechte, Gebrauchsmuster und Urheberrechte (einschließlich Nutzungsrechte an Urheberrechten). Der Begriff umfasst auch Anmeldungen solcher Rechte und Rechte auf solche Rechte (z.B. Rechte aus Erfindungen). Ebenfalls erfasst sind sämtliches Material sowie sämtliche Informationen, die durch Rechte des Geistigen Eigentums geschützt sind oder die Geschäftsgeheimnisse darstellen.

16.8 Einhaltung von Exportkontrollvorschriften; Haftung

16.8.1 Die Parteien werden alle Exportkontrollvorschriften einhalten, die auf diesen Vertrag und seinen Gegenstand anwendbar sind. Sie werden einander bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen aus Exportkontrollvorschriften im Zusammenhang mit diesem Vertrag unterstützen.

16.8.2 Jede Partei ist berechtigt, die Erfüllung des Vertrags zu verweigern, soweit Exportkontrollvorschriften dessen Erfüllung unmöglich machen oder verbieten. In diesem Fall werden die Parteien zusammenarbeiten, um den Vertrag entsprechend anzupassen. Gelingt eine solche Vertragsanpassung nicht, ist jede Partei berechtigt, von diesem Vertrag insgesamt zurückzutreten, wenn Exportkontrollvorschriften dessen Erfüllung vollständig unmöglich machen oder verbieten. Machen Exportkontrollvorschriften die Erfüllung dieses Vertrags nur teilweise unmöglich oder verbieten sie diese nur teilweise, ist jede Partei nur zum teilweisen Rücktritt im Umfang der Unmöglichkeit oder des Verbots berechtigt, es sei denn (i) die teilweise Erfüllung ist aus technischen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen, oder (ii) die berechtigten Interessen einer Partei an einem vollständigen Rücktritt überwiegen die Interessen der anderen Partei an einem nur teilweisen Rücktritt. In diesen Fällen ist nur ein vollständiger Rücktritt vom Vertrag möglich. Soweit künftige Änderungen von Exportkontrollvorschriften, die vor der Erfüllung in Kraft treten, Lockerungen vorsehen, werden die Parteien besprechen, ob und ggf. in welchem Umfang eine Anpassung des Vertrags erfolgen soll.

16.8.3 Keine der Parteien haftet der anderen für Schäden, die dieser durch die Einhaltung von Exportkontrollvorschriften entstehen, einschließlich von Schäden aufgrund von Verzögerungen aufgrund der Einhaltung von Genehmigungserfordernissen und der Verweigerung erforderlicher Genehmigungen. Dies gilt nicht, wenn und soweit solche Schäden auf einem vorsätzlichen oder fahrlässigen Handeln der jeweiligen Partei oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen, namentlich dem vorsätzlichen oder fahrlässigen Unterlassen, eine erforderliche Genehmigung einzuholen oder dem

nicht sachgerechten Führen von Genehmigungsverfahren.

16.9 Regelungen zur Nonproliferation und zu Embargos

16.9.1 Soweit der Kunde Produkte von Bosch bezieht, die in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 oder Artikel 8g der Verordnung (EG) 765/2006 in der jeweils gültigen Fassung fallen, gilt Folgendes:

(a) Dem Kunden ist jegliche Veräußerung, Ausfuhr sowie Wiederausfuhr von Produkten und Technologien, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 oder von Artikel 8g der Verordnung (EG) 765/2006 in der jeweils gültigen Fassung fallen, direkt oder indirekt, in die Russische Föderation oder nach Belarus oder zur Verwendung in der Russischen Föderation oder Belarus untersagt.

(b) Der Kunde ist verpflichtet, sich nach besten Kräften zu bemühen, sicherzustellen, dass der Zweck von Ziffer (a) nicht durch Dritte in der Lieferkette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.

(c) Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Überwachungsmechanismen einzurichten und aufrechterhalten, um Verhaltensweisen von Dritten in der weiteren Lieferkette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, aufzudecken, die den Zweck von Ziffer (a) vereiteln würden.

(d) Verstößt der Kunde wenigstens fahrlässig gegen Ziffern (a) bis (c), berechtigt dies Bosch, weitere Lieferungen an den Kunden unverzüglich einzustellen und den Vertrag, soweit dieser noch nicht vollständig durchgeführt worden ist, jederzeit zu kündigen. In diesem Fall ist keine vorherige Abmahnung erforderlich. Das gesetzliche Recht beider Parteien zur jederzeitigen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

(e) Der Kunde ist verpflichtet, Bosch unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung der Ziffern (a) bis (c), zu informieren, einschließlich etwaiger relevanter Aktivitäten von Dritten, die den Zweck von Ziffer (a) vereiteln könnten. Der Kunde stellt Bosch Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen nach Ziffern (a) bis (c), innerhalb von zwei Wochen nach formloser Aufforderung zur Verfügung.

16.9.2 Soweit der Kunde Lizenziertes IP von Bosch bezieht, gilt Folgendes:

(a) Der Lizenznehmer verpflichtet sich,

(i) das Lizenzierte IP nicht zu nutzen im Zusammenhang mit (i) der Entwicklung, der Herstellung, der Handhabung, dem Betrieb, der Wartung, der Lagerung, der Ortung, der Identifizierung oder der Verbreitung von

chemischen, biologischen oder Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern, (ii) der Entwicklung, Herstellung, Wartung oder Lagerung von Flugkörpern für derartige Waffen oder (iii) der Entwicklung, Herstellung oder Wartung von Militärischen Gütern;

(ii) das Lizenzierte IP nicht unmittelbar oder mittelbar (i) in Russland oder in Belarus im Zusammenhang mit Embargogütern zu nutzen, einschließlich für deren Bereitstellung, Herstellung, Wartung oder Verwendung von Embargogütern für oder in Russland oder Belarus, und/oder für das Lizenzierte IP (ii) an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder Belarus zu lizenzieren;

(iii) das Lizenzierte IP, soweit eine Ausfuhr aufgrund der Art des Übertragenen IP überhaupt möglich ist, nicht nach Russland oder Belarus wiederauszuführen sowie nicht zur Verwendung in Russland oder Belarus in ein anderes Land wiederauszuführen; und

(iv) das Lizenzierte IP nicht zu nutzen im Zusammenhang mit Embargogütern, die zum Verkauf, zur Lieferung, zur Verbringung oder zur Ausfuhr nach Russland oder Belarus, oder zur Verwendung in Russland oder Belarus bestimmt sind. Dies gilt auch, soweit die Embargogüter nur mittelbar hierfür bestimmt sind, z.B. bei einem Verkauf oder einer Lieferung nach Russland oder Belarus über Dritte.

(b) Soweit der Lizenznehmer zur Einräumung von Unterlizenzen oder zur Übertragung der Lizenz berechtigt ist, verpflichtet er sich, auch seinen Unterlizenznehmern und/oder den Dritten, denen er die Lizenz weiter überträgt, der Ziffer (a) entsprechende vertragliche Verbote und dieser Ziffer (b) entsprechende Pflichten aufzuerlegen und diese in angemessener und effektiver Weise durchzusetzen. Der Erwerber wird diejenigen Maßnahmen ergreifen, die erforderlich sind, damit er diese entsprechenden vertraglichen Verbote den Dritten gegenüber durchsetzen kann.

(c) Verstößt der Lizenznehmer gegen die obigen Bestimmungen der Ziffern (a) und (b), hat der Lizenzgeber das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

(d) Der Lizenznehmer wird den Lizenzgeber unverzüglich über aufgetretene Verstöße oder Probleme in der Anwendung von Ziffer 16.9.2 informieren, einschließlich aller Handlungen Dritter, die den Zweck von Ziffer 16.9.2 vereiteln könnten. Der Lizenznehmer wird den Lizenzgeber jederzeit unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb von

nicht mehr als zwei Wochen nach Aufforderung über die Einhaltung seiner Verpflichtungen nach Ziffer 16.9.2 informieren und Informationen zur Verfügung stellen, die deren Einhaltung plausibilisieren.

(e) Die durch den Vertrag eingeräumten Lizenzen werden nur in dem sachlichen und territorialen Umfang eingeräumt, in dem dies nach Exportkontrollvorschriften zulässig ist. Führt eine Änderung von Exportkontrollvorschriften dazu, dass eine nach diesen Werk- und Dienstleistungsbedingungen eingeräumte Lizenz unzulässig wird, wird diese Lizenz automatisch vorübergehend unwirksam, soweit und solange diese nach der anwendbaren Exportkontrollvorschrift unzulässig ist. Der Lizenznehmer wird die Nutzung der betroffenen Rechte des Geistigen Eigentums, einschließlich Materialien oder Informationen, in diesem Fall sofort einstellen.

- 16.10** Die Regelungen dieser Ziffer 16 gehen im Fall von Widersprüchen den sonstigen Vorschriften dieser Werk- und Dienstleistungsbedingungen vor.

17. RECHTSWAHL, GERICHTSSTAND

- 17.1** Auf das Vertragsverhältnis ist ausschließlich das deutsche Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.4.1980 (UN-Kaufrecht) anzuwenden.
- 17.2** Ausschließlicher Gerichtsstand ist Stuttgart, Deutschland.

18. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 18.1** Der Kunde darf Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis nur nach schriftlicher Zustimmung von Bosch auf Dritte übertragen.
- 18.2** Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden Bosch gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- 18.3** Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

**ROBERT BOSCH MANUFACTURING SOLUTIONS
GMBH**